Zollstelle, [	Datum				(Nu	r von	der Z	<b>Zollste</b>	lle au	uszuf	üllen)
Aktenzeich	nen										
Registrierk	ennzeic	hen			1	ı					

## Antrag auf Befreiung vom Zollflugplatzzwang im Einzelfall und Durchführung einer kostenpflichtigen Amtshandlung, gültig für einen Ein-/ Ausflug

(Hinweis nach § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz! Die Angaben in diesem Antrag machen Sie freiwillig)

		Zutreffendes ankreuzen [X] oder ausfüllen					
1a)	Antragsteller (Name oder Firma und Anschrift)	ggf. Vertreter					
b)	Kostenschuldner (ggf. Kostenübernahmeerklärung beifügen)						
2.	Bei Sitz des Antragstellers und/oder des Kostenschuldners in Ägypten, A Mexiko, Russische Föderation, San Marino, Schweiz, Sri Lanka, Ukra folgender in Deutschland ansässiger Empfangsbevollmächtigter für o Kostenbescheids und sonstiger Schreiben benannt (Vor- und Zuname, Firma	ine oder Venezuela wird gem. § 123 Abgabenordnung en Empfang der Befreiung vom Zollflugplatzzwang, des					
	Belehrung siehe Folgeblatt!						
3.	Einreise oder Ausreise  Datum, Uhrzeit						
4.	Flugnummer						
	Luftfahrzeugkennung						
	Pilot (Name) / Fluggesellschaft (Bezeichnung)	ggf. Anzahl der Passagiere					
	Flugplatz (Anschrift)						
	Start- und Landeflugplatz im Drittland / Drittgebiet						
5.	Abfertigung im Reiseverkehr						
	Abfertigung im Warenverkehr (Fracht; Art und Menge)						
	Hinweis für die Warenabfertigung auf dem Folgeblatt.						
	Begründung						
	Ort, Datum, Bearbeiter, Telefon- Faxnr., E-Mail Adresse, Unterschrift						
	Vermerke der Zollstelle Die Amtshandlung wird durchgeführt von (Name, Ar	ntsbezeichnung)					

## Belehrung zur Empfangsvollmacht

Die Empfangsvollmacht erstreckt sich auf die Entgegennahme und auf die Zustellung aller im Zusammenhang mit diesem Antrag anfallenden Schreiben, Bewilligungen und Kostenbescheiden des zuständigen Hauptzollamts bzw. der zuständigen Zollstelle.

Verwaltungsakte (Schreiben, Bewilligungen oder Kostenbescheide) werden bereits wirksam, sobald sie dem Empfangsbevollmächtigten bekannt gegeben wurden.

Ein Unterlassen der Benennung eines in Deutschland ansässigen Empfangsbevollmächtigten gemäß § 123 Abgabenordnung führt bei in Ägypten, Argentinien, China, Republik Korea, Kuwait, Liechtenstein, Mexiko, Russische Föderation, San Marino, Schweiz, Sri Lanka, Ukraine oder Venezuela ansässigen Antragstellern und/oder Kostenschuldnern zu einer Ablehnung des Antrags auf Befreiung vom Zollflugplatzzwang.

## Hinweis für die Warenabfertigung

Sofern kein Befreiungstatbestand nach Artikel 181c ZK-DVO (z.B. Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden) vorliegt, ist für mitgeführte Waren eine summarische Eingangsanmeldung abzugeben.